

JOHANN WOLFGANG GOETHE-UNIVERSITÄT
Lehrstuhl für Öffentliches Recht II und Rechtsphilosophie
Professor Dr. Erhard Denninger

60054 Frankfurt a. M.
Senckenberganlage 31
Postfach 11 19 32
Telefon 069 / 798-22654

Hausanschrift für Pakete:
60325 Frankfurt a. M.

01.04.1997

Herrn
Ulrich Schmidt
Vorsitzender des Ausschusses
für Wissenschaft und Forschung
Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

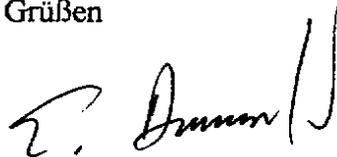
Anhörung am 17.04.1997 zum Änderungsgesetz UG/FHG

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit diesen Zeilen erlaube ich mir, Ihnen die gewünschte Stellungnahme in Kurzform zu dem oben bezeichneten Gesetzentwurf zu übersenden.

Ich habe die Absicht, Ihrer Einladung zu folgen und zur Anhörung zu kommen. Ich darf doch davon ausgehen, daß mir die Reisekosten (Bundesbahn) erstattet werden?

Mit freundlichen Grüßen



Anlage

An den
Landtag Nordrhein-Westfalen
Ausschuß für Wissenschaft und Forschung
D ü s s e l d o r f

29. 3. 1997

**Kurze Stellungnahme zum Änderungsgesetz zum UG und zum FHG
LT-Drcks. 12/ 1708**

I.

Inhalt der Novelle ist ein doppelter: 1. Klarstellung und Präzisierung der Aufgaben der Hochschulen und 2. eine Neubestimmung und vorsichtige Erweiterung der Aufgaben und Befugnisse der verfaßten Studierendenschaften an Universitäten und Fachhochschulen.

Die beiden Regelungsmaterien sind in der Weise miteinander verbunden, daß in § 71 Abs.2 Nr.3 UG (neu) die Mitwirkung an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule als eine Aufgabe der Studierendenschaft ausdrücklich genannt wird.

Diese Verknüpfung ist im nordrhein-westfälischen Hochschulrecht neu und für die Bestimmung der Befugnisse der Studierendenschaft von außerordentlicher Bedeutung.

Sowohl die Neuformulierung der Hochschulaufgaben in § 3 Abs.1 UG bzw. § 3 Abs.1 FHG als auch die Neubestimmung der Aufgaben und Befugnisse der Studierendenschaft stehen in Einklang a) mit der nordrhein-westfälischen Landesverfassung, b) mit dem Hochschulrahmengesetz des Bundes, insbesondere mit dessen §§ 2 und 41, und c) mit dem Grundgesetz.

Wegen der Begründung hierzu im einzelnen darf ich auf das Rechtsgutachten verweisen, das ich im April 1996 der Ministerin für Wissenschaft und Forschung erstattet habe. Es nennt die beiden zentralen Regelungspunkte der UG-Novelle im Titel: "I. Zur Bindung der Aufgaben der Hochschulen an humanitäre, ökologische und soziale Grundsätze.

II. Zum hochschulpolitischen Mandat der verfaßten Studentenschaft."

Das Gutachten ist den Mitgliedern des Ausschusses zur Verfügung gestellt worden.

II. Zu den einzelnen Vorschriften:

1. Zu Art. I Nr.1

§ 3 des jetzigen n.-w. Universitätsgesetzes bringt die für institutionalisierte Forschung und Lehre konstitutiven Wechselbeziehungen zwischen Hochschule und Gesellschaft nur unvollkommen und einseitig zum Ausdruck. Die jetzige Formulierung lehnt sich stark an die vor über 20 Jahren gefundene Formel des HRG 1976 an, dessen hochschul- und gesellschaftspolitischer Hintergrund ein wesentlich anderer war als es der heutige ist.

Wenn es zu den Hochschulreformkonzepten der 90er Jahre gehört, auch engere finanzielle Verbindungen zwischen Wirtschaft und Gesellschaft einerseits, Hochschulen andererseits zuzulassen, zu fördern und gar zu fordern - Stichwort: Drittmittelinwerbung als Maßstab für staatliche Mittelzuweisungen - dann ist es auf der anderen Seite legitim und notwendig, die Hochschulen an die verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen zu erinnern. Insofern ist die Neufassung des § 3 Abs.1 Satz 1 UG ausdrücklich als ein Fortschritt zu begrüßen.

Kritisch ist anzumerken, daß die Formulierung des Entwurfs recht abstrakt und blaß bleibt und damit kritische Einwände provozieren mag.

Es wäre wünschenswert gewesen, die verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen etwas genauer zu bezeichnen. Man hätte hier auf die Menschenwürde und auf die auf dieser beruhenden humanitären Grundsätze hinweisen können. Diese hätte man als Wahrung der elementaren Menschenrechte, als Folter- und Sklavereiverbot, Verbot von Zwangsversuchen an Menschen, Embryonenschutz, Verbot des Angriffskrieges und der Entwicklung und Herstellung von Massenvernichtungswaffen u.a. konkretisieren können. Forschung ist gegen allerlei Mißbrauchsversuchungen und -versuchen nicht ipso facto gefeit.

Begrüßenswert ist auch die Folgen-Berücksichtigungsklausel des Abs.1 Satz 5(neu).

Soweit sie sich auf Probleme des Umweltschutzes bezieht, aktualisiert sie die einschlägigen Staatszielbestimmungen, die in der Landesverfassung wie im GG Platz gefunden haben: Art. 29 a LV, Art. 20 a GG.

Auch diese neue Bestimmung des UG ist im übrigen verfassungskonform; insbesondere verstößt sie nicht gegen das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit, Art. 5 Abs.3 GG. Dies gilt auch, soweit die Vorschrift über die Funktion eines bloß moralischen Appells hinausgeht

und eine Rechtspflicht der Hochschulmitglieder begründet. Die damit aufgeworfenen verfassungsrechtlichen Fragen hat das Bundesverfassungsgericht schon 1978 aus Anlaß des funktionsähnlichen § 6 des hess. Universitätsgesetzes 1974 ausführlich diskutiert; im Ergebnis gelangte es zur Feststellung der Verfassungsmäßigkeit der damals heftig angegriffenen Vorschrift. Vgl. BVerfGE 47, 327, besonders 366 bis 386.

Zu dem gewandelten Verhältnis von Hochschule und Gesellschaft hat das BVerfG damals grundsätzlich Stellung genommen, a.a.O. 370. Die Aussage darf wegen ihrer prinzipiellen Bedeutung hier im Wortlaut zitiert werden:

"Die Distanz, die der Wissenschaft um ihrer Freiheit willen zu Gesellschaft und Staat zugebilligt werden muß, enthebt sie auch nicht von vornherein jeglicher Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Problemen. Dieser Freiraum ist nach der Wertung des Grundgesetzes nicht für eine von Staat und Gesellschaft isolierte, sondern für eine letztlich dem Wohle des Einzelnen und der Gemeinschaft dienende Wissenschaft verfassungsrechtlich garantiert."

Diesen Gedanken der "dienenden Wissenschaft" in recht verstandenem Sinne bringt § 3 Abs.1 UG/ FHG zum Ausdruck.

2. Zu Art. I Nr.2

Die Abgrenzung des zulässigen "hochschulpolitischen Mandats" der Studierendenschaft von einem unzulässigen "allgemeinpolitischen Mandat" ist in der Vergangenheit weder administrativ noch justiziell gelungen. Zahllose Rechtsstreitigkeiten waren und sind die Folge. Die Ungereimtheiten der Rechtsprechung unter der jetzigen Rechtslage sind in dem oben erwähnten Gutachten dargestellt.

Die Neufassung der Aufgaben und Befugnisse der verfaßten Studierendenschaft versucht, durch a) Erwähnung der "Belange" der Studierenden in Hochschule und Gesellschaft (Nr.1) und b) Koppelung der Aufgaben an die Aufgaben der Hochschule insgesamt (Nr.3) dreierlei zu erreichen: 1. eine thematische Erweiterung der Gegenstände, mit denen sich die Studierendenschaft diskursiv oder deklarativ beschäftigen darf; 2. einen höheren Grad an Rechtssicherheit mit der Hoffnung auf eine Abnahme der Rechtsstreitigkeiten, und 3. eine

höhere Motivation der Studierenden insgesamt für die Arbeit der studentischen Selbstverwaltung, wenn deutlich geworden ist, daß sich der Themenkreis erweitert hat. Dies letztere gilt z.B. und insbesondere für Fragen der Gefährdung oder Verletzung elementarer Menschenrechte und für Umweltprobleme.

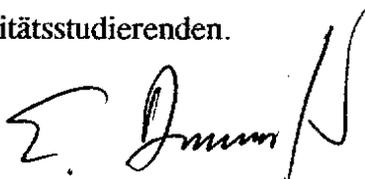
Ein allgemeinpolitisches Mandat der Studierendenschaft ist nach wie vor ausgeschlossen. Dies wird zum einen dadurch gesichert, daß nur "Belange" der Studierenden in Hochschule und Gesellschaft zum Thema von "Verlautbarungen" im Sinne des § 71 Abs.2 Satz 4 gemacht werden können, während "Diskussionen und Veröffentlichungen" auch zu allgemeinen gesellschaftspolitischen Fragen stattfinden dürfen; diese müssen aber persönlich zurechenbar sein. Die zweite Grenze zum "allgemeinpolitischen Mandat" wird durch die Bezugnahme auf die Hochschulaufgaben gezogen.

Eine solche Verweisung von den Aufgaben der Studierendenschaft auf die Aufgaben der Hochschule ist keine Neuerfindung sondern längst Gemeingut des deutschen Hochschulrechts. Freilich weichen die Formulierungen in den Landeshochschulgesetzen voneinander ab, zum Teil gehen sie weiter als die Formulierung der UG-Novelle. Im niedersächsischen "NHG" von 1994, § 44 Abs.3, hat die "Studentenschaft" sogar die "Verwirklichung und Weiterentwicklung der Ziele und Aufgaben der Hochschule zu fördern".

Die Mediennutzungs-Klausel des Abs.2 Satz 3 ff. ist zu begrüßen. Sie bildet das technisch-instrumentelle Ergänzungsstück zu der Aufgabenbeschreibung. Die Gefahr einer "Anmaßung" von politischer Repräsentation besteht wegen der Notwendigkeit der Verfasserangaben und der presserechtlichen Verantwortlichkeit nicht. Andererseits sind alle Studierenden indirekt aufgefordert, sich an dem öffentlichen Diskussionsprozeß zu beteiligen, sofern sie ihre Standpunkte zu Gehör bringen wollen. Es muß dafür gesorgt werden, daß Chancengleichheit des Zugangs zu den Medien (ASTA-Infos etc.) gewährleistet ist. Dies kann durch Satzungsrecht geschehen, muß jedenfalls nicht unbedingt im Gesetz selbst verankert sein.

3. Zu Art.II

Die Änderungen des FHG entsprechen denen des UG. Da § 50 FHG jetzt schon auf § 71 UG verweist, erübrigen sich Wiederholungen. Die Interessenlage der Studierenden ist dieselbe wie diejenige der Universitätsstudierenden.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Σ. J. J. J.' or similar, written in a cursive style.